

## 1. Auskunftsrecht (Art. 15 DSGVO):

Betroffene Personen haben einen Anspruch auf umfassende Information hinsichtlich der verarbeiteten personenbezogenen Daten sowie spezifischer Umstände der Datenverarbeitung.

Zur Geltendmachung können die Betroffenen Auskunft über die Datenverarbeitung verlangen, der Antrag ist grundsätzlich formfrei möglich. Die Lüneburger Bürgerstiftung hat über den **Zweck der Datenverarbeitung und über die Kategorien personenbezogener Daten** Auskunft zu geben sowie darüber, welchen **Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern** die Daten ggf. offengelegt wurden. Das Auskunftsrecht erstreckt sich auf weitere Informationen wie die geplante Speicherdauer bzw. die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer.

## 2. Das Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO):

Stellt eine betroffene Person die Unrichtigkeit ihrer personenbezogenen Daten fest, so hat diese ein Recht auf unverzügliche Berichtigung. Das Recht auf Berichtigung umfasst sowohl die Korrektur unrichtiger Daten als auch die Vervollständigung oder Ergänzung unvollständiger Daten.

## 3. Das Recht auf Datenlöschung (Art. 17 DSGVO):

Die betroffene Person kann von der Lüneburger Bürgerstiftung verlangen, dass die betreffenden personenbezogenen Daten unverzüglich gelöscht werden. Die Lüneburger Bürgerstiftung ist dann verpflichtet, die Daten zu löschen.

Allerdings besteht das Recht im Wesentlichen nur, wenn einer folgenden Gründe eingreift:

- das Speichern der Daten ist zur Zweckerreichung der Datenerhebung **nicht mehr notwendig**,
- die betroffene Person **widerruft** ihre vorher gegebene Einwilligung in die Datenverarbeitung,
- die betroffene Person hat **Widerspruch** gegen die Verarbeitung eingelegt und es besteht kein berechtigtes Interesse an der Verarbeitung,
- die Daten wurden **unrechtmäßig** verarbeitet,
- die Lüneburger Bürgerstiftung ist aufgrund einer **gesetzlichen Pflicht** (aus dem EU-Recht oder dem nationalen Recht eines Mitgliedstaates) zur Löschung der Daten verpflichtet.

## 4. Das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung:

Gemäß Art. 18 DSGVO hat der Betroffene ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, d.h. auf eine Sperrung der weiteren Verarbeitung. Dieses Recht greift, wenn

- der Betroffene die Richtigkeit der Daten **in Frage stellt**,
- die Verarbeitung **unrechtmäßig** ist,
- die Daten zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen benötigt werden, nachdem der Zweck der Datenverarbeitung **sich erledigt hat** oder
- der Betroffene **Widerspruch** nach Art. 21 DSGVO eingelegt hat.

Die Einschränkung liegt darin, dass die Daten nur noch unter besonders engen Voraussetzungen und besonderen Zweckbestimmungen verarbeitet werden dürfen. Die jeweiligen personenbezogenen Daten werden nicht gelöscht, aber auch nicht mehr anderweitig verarbeitet. Dementsprechend sind die Daten, deren Verarbeitung eingeschränkt werden soll, zu markieren und entsprechend zu behandeln.

#### **5. Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO):**

Das Recht auf Datenübertragbarkeit ist ein erst durch die DSGVO geschaffenes Recht. Es gibt der betroffenen Person die Möglichkeit, über sie gespeicherte Daten (zum Beispiel bei sozialen Medien) zum Zwecke der Übermittlung in einem entsprechenden **portablen Format** zu erhalten oder gegebenenfalls die Daten direkt an den anderen Anbieter zu übermitteln. Umfasst von dem Recht sind allerdings nur diejenigen Daten, die die betroffene Person selbst gegenüber dem Verantwortlichen **bereitgestellt** hat.

Lüneburg, 12.05.2021